

RS Vwgh 1990/5/21 90/12/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1990

Index

24/01 Strafgesetzbuch

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §20 Abs1 Z4;

StGB §27;

StGB §44;

Rechtssatz

Aus § 27 StGB folgt nicht, daß der Amtsverlust nur bei einer Verurteilung zu einer sogenannten unbedingten Freiheitsstrafe eintritt. Die Rechtsfolge des Amtsverlustes tritt vielmehr auch dann ein, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird. Bei teilbedingter Nachsicht der Strafe scheidet eine bedingte Nachsicht der Rechtsfolgen aus

(Hinweis OGH 1.12.1988, 12Os 108/88 - 12).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990120152.X02

Im RIS seit

01.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at